

06.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG) hat der Ruhrverband in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe, die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 RuhrVG der Abfluss der Ruhr über die Abgabe der Talsperren so zu regeln, dass das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 15 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 8,4 m³/s nicht unterschreitet. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 sollte der niedrigste Tageswert des Abflusses unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 13 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 7,5 m³/s nicht unterschreiten. Von diesen Vorgaben kann das Umweltministerium gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 RuhrVG in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Das Talsperrensystem an der Ruhr (Ruhr-Talsperrensystem) dient vor allem zur Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung von ca. 4,6 Millionen Menschen im Ruhrgebiet, im Münsterland und im Sauerland. Durch den Betrieb der Talsperren werden die Abflüsse der Ruhr vergleichmäßig und können daher auch in Niedrigwasserzeiten aufrechterhalten werden. Durch die Bevorratung in den Talsperren profitieren neben den Trinkwasserversorgungsunternehmen weitere Unternehmen, die Wasser für betriebliche Zwecke entnehmen und Wasserkraftanlagenbetreiber.

Dabei stützt die Talsperren-Nordgruppe, bestehend aus Möhne-, Sorpe- und Hennetalsperre, den Wasserabfluss am Pegel Villigst. Der Gewässerabschnitt unterhalb des Pegels Hattingen wird vom gesamten Talsperrenverbundsystem, d. h. sowohl der Talsperrennord- als auch der Talsperrensüdgruppe, beeinflusst und gesteuert, wobei bezogen auf die Talsperren der Talsperrensüdgruppe maßgeblich die Biggetalsperre zur Stützung der Wasserführung in der Ruhr herangezogen wird.

Die Erfahrungen der vergangenen Niedrigwasserjahre haben allerdings gezeigt, dass während langanhaltender Trockenphasen zur Wahrung der Vorgaben hohe Wasserabgaben aus den Talsperren zur Erhöhung der Niedrigwasserabflüsse in der Ruhr erforderlich waren. Diese haben zeitweise zu sehr niedrigen Füllständen in den Talsperren geführt. Durch befristet reduzierte Mindestabflüsse nach § 2 Absatz 2 RuhrVG (Ausnahmezulassung) wurde sichergestellt, dass das Ruhr-Talsperrensystem jederzeit ausreichende Wassermengen für die Trink- und Betriebswasserversorgung entlang der Ruhr zur Verfügung stellen konnte.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es erforderlich, die Klimaresilienz des Talsperrensystems zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass der Ruhrverband seine Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann.

B Lösung

Die Änderung des Ruhrverbandsgesetzes ist notwendig, um die Klimaresilienz des Ruhr-Talsperrensystems zur langfristigen Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung zu erhöhen. Dazu ist es erforderlich die Bewirtschaftung der Talsperren weiter zu flexibilisieren. Nur durch die Möglichkeit, die Abflussmengen in der Ruhr zu reduzieren, können Wasservorräte in den Talsperren geschont und langanhaltende Trockenphasen überbrückt werden. Gleichzeitig können die bestehenden Hochwasserschutzräume der Talsperren erhalten bleiben, so dass Hochwasserrisiken gemindert werden.

Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Ruhr mit ihren Nebenflüssen sowie die Stauseen im Ruhreinzugsgebiet Bestandteile des Naturhaushalts sind, für die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Anforderungen gelten.

So dürfen die von den Abflüssen betroffenen FFH-Gebiete (insbesondere das FFH-Gebiet „Ruhr“ DE-4614-303) durch die Reduktion der Abflussmengen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Maßstab sind die jeweiligen Erhaltungsziele der Gebiete, also der Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Arten. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist sie nur unter den besonderen Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung zulässig.

Die von den geänderten Abflüssen betroffenen Wasserkörper dürfen ihren ökologischen und chemischen Zustand nicht verschlechtern bzw. die Veränderungen dürfen die Erreichung des guten ökologischen Potentials bzw. des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht verhindern.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Beim Ruhrverband entstehen Kosten für die Durchführung von Maßnahmen an den Kläranlagen und an drei Nebengewässern sowie für ein Monitoring. Beim Land entstehen Kosten für die Beteiligung an extern zu vergebende Probenahmen beim chemischen Monitoring (ca. 60 Probenahmen pro Jahr können weder durch den Ruhrverband noch durch das Land durchgeführt werden; die Kosten für die externe Vergabe werden auf 14.000 Euro pro Jahr geschätzt und hälftig zwischen Land und Ruhrverband geteilt). Für den Ruhrverband entstehen außerdem Kosten für das Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten/Phytoplankton (jeweils Aufteilung 3:1, das heißt dreimal vom Ruhrverband einmal vom Land) und Fische (61 Befischungen durch den Ruhrverband und 43 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV) sowie für das Monitoring der Fische im Bereich des FFH-Gebietes Ruhr und der Kohärenzsicherungsgewässer (66 Befischungen durch den Ruhrverband, 2 durch das LANUV). Der Anteil des LANUV an den Monitoringmaßnahmen erfolgt im Rahmen des ohnehin stattfindenden regelmäßigen Gewässermonitorings und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Beim Bund erhöhen sich durch einen erhöhten Bedarf des Pumpens von Wasser aus dem Rhein in das Westdeutsche Kanalnetz die Energiekosten.

Beim Ruhrverband und beim Land sinken Bürokratiekosten durch vermiedene Verfahren über Einzelfallzulassungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 RuhrVG.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Ruhrverband wird seine Kosten auf seine Mitglieder umlegen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Mitglieder werden die Kosten ebenfalls umlegen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Die Gesetzesänderung wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Die Erhöhung der Klimaresilienz der Trinkwasserversorgung aus der Ruhr durch eine angepasste Steuerung des Ruhr-Talsperrensystems unterstützt insbesondere die Erreichung der NRW-Nachhaltigkeitsziele SDG 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“, SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ sowie SDG 14 „Leben unter Wasser“. Die beabsichtigte Grenzwertreduzierung wahrt und sichert die nachhaltige und ökologische Wasserwirtschaft an der Ruhr und ist eine erforderliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Im Sinne einer ökologischen Wasserwirtschaft werden Beeinträchtigungen der Biologie, des chemischen Zustands und eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in und an der Ruhr durch die zeitweise reduzierten Abflüsse möglichst weitgehend vermieden bzw. ausgeglichen.

J Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Ruhrverbands- gesetzes

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -)

Artikel 1

Nach § 2 Absatz 2 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes;
7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;

8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.

(2) In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von $15 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst einen Wert von $8,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen $13 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst $7,5 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfüllt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden konnten, die der Verband nicht zu vertreten hat, und dieser die zuständige obere Wasserbehörde sowie die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Verband mit, ob die Voraussetzungen für die Nichteinhaltung vorlagen.

„(2a) Im Zeitraum vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gelten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 die Regelungen der Sätze 2 bis 5.

In der Ruhr ist der Abfluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres so zu regeln, dass das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von $12 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst einen Wert von $5,4 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen

10 m³/s und am Pegel Villigst 4,5 m³/s nicht unterschreiten. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist der Abfluss in der Ruhr gemäß Absatz 1 Nummer 1 so zu regeln, dass das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 15 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 8,4 m³/s nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen 13 m³/s und am Pegel Villigst 7,5 m³/s nicht unterschreiten.“

(3) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

(4) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(5) Der Verband kann auf Beschluß der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet der Verbandsrat über die Auftragsübernahme. Der

Verbandsversammlung ist die Auftragsübernahme in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es erforderlich, die Klimaresilienz des Talsperrensystems zu überprüfen und den Abfluss dahingehend anzupassen, dass der Ruhrverband seine Aufgaben auch in Zukunft in Dürrezeiten erfüllen kann, ohne dass in einem trockenen Jahr in einer Vielzahl von Fällen Ausnahmeanträge zu stellen sind.

Die dabei zu betrachtenden Fragen sind in verschiedenen Fachbeiträgen geprüft worden. Im ersten Schritt musste ermittelt werden, bei welchem Abfluss eine ausreichende Klimaresilienz erreicht wird. Mit Hilfe einer wassermengenwirtschaftlichen Modellierung im Wasserhaushaltsmodell LARSIM [www.larsim.info] wurden neue Abfluss-Grenzwerte für die Pegel Villigst und Hattingen ermittelt, bei denen die Klimaresilienz des Talsperrensystems an der Ruhr ausreichend groß erscheint, um die Wasserbereitstellung bei fortschreitendem Klimawandel mit dann zu erwartenden länger anhaltenden Niedrigwasserphasen sicherzustellen. Dazu wurden die Füllstände der Talsperren im Ruhreinzugsgebiet für verschiedene Klimaprojektionen simuliert und ausgewertet.

Die Simulationen zeigen, dass das Ruhr-Talsperrensystem mit den bisher im Gesetz festgelegten Grenzwerten für das arithmetische Mittel aus fünf aufeinanderfolgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen in Höhe von 15 m³/s und am Pegel Villigst in Höhe von 8,4 m³/s keine ausreichend hohe Klimaresilienz mehr aufweist. In dieser Modellreihe sind teils erhebliche Unterschreitungen der Mindeststauinhalte der Talsperren feststellbar. Die Simulationen zeigen, dass bei den bisher gültigen Grenzwerten regelmäßig Situationen auftreten können, die nur mit Ausnahmezulassung für Abflussreduzierungen die Trinkwasserversorgung gewährleisten. Dies bestätigt die Erfahrungen aus den Jahren 2017 bis 2022, in denen hydrometeorologische Ausnahmesituationen und niedrige Talsperrenfüllstände, die Ausfälle des Talsperrensystems besorgen ließen, befristet zugelassene Abflussreduzierungen erforderten.

Das Verfahren der Ausnahmezulassung ist aufwendig. Daher ist eine Reduzierung der Abflussgrenzwerte im RuhrVG im Sinne einer zukünftig klimaresilienteren Aufstellung des Ruhr-Talsperrensystems sinnvoll und zielführend.

Bei der Festlegung neuer Abflussgrenzwerte ist zu berücksichtigen, dass die Ruhr mit ihren Nebenflüssen sowie die Stauseen im Einzugsgebiet als funktionsfähige Bestandteile des Naturhaushalts erhalten bleiben. So sind die Abflussgrenzwerte zwischen mengen- und gewässergütewirtschaftlichen sowie biologischen, ökologischen, ökotoxikologischen und naturschutzfachlichen Risiken abzuwägen. Dabei ist insbesondere auch die Laichzeit der FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe und Bachneunauge als besonders sensibler Zeitraum zu berücksichtigen.

Die Reduzierung der Mindestabflüsse ist daher auf das absolut notwendige Maß zur Erhöhung der Klimaresilienz des Ruhr-Talsperrensystems zu begrenzen und durch geeignete Maßnahmen zu flankieren, die eine Verschlechterung der Hydrochemie sowie eine Konzentrationserhöhung von prioritären Schadstoffen, von flussgebietsspezifischen und von Mikroschadstoffen, und damit eine erhebliche Beeinträchtigungen des chemischen Zustands der Biologie und der FFH-Gebiete in und an der Ruhr vermeiden und die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleisten. In erster Linie betroffen ist das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303). Die Auswirkungen der Abflussreduzierung und der Erfolg der begleitenden Maßnahmen werden durch ein Monitoringprogramm überprüft.

Die Reduzierung der Grenzwerte ermöglicht grundsätzlich eine flexiblere Talsperrensteuerung. Zur Verbesserung der Klimaresilienz hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird der Ruhrverband eine fachlich fundierte Analyse des Hochwasserschutzpotenzials für die Talsperren des Talsperrenverbundsystems durchführen. Hierzu gehört eine Potenzialanalyse zu Hochwasserrückhalteräumen unter Zugrundelegung der geänderten Grenzwerte mit Fokus auf dem hydrologischen Sommerhalbjahr, eine Analyse zu Vorentlastungsmöglichkeiten im Hochwasserfall, die Durchführung eines hydrologischen Stresstests unter Berücksichtigung des Hochwasserereignisses aus dem Juli 2021 sowie dem Aufbau eines operationellen Hochwasservorhersagemodells. Im Anschluss hierzu wird zusammen mit der Landesverwaltung entschieden, wie die gewonnenen Erkenntnisse bei der Talsperrensteuerung zukünftig unter Berücksichtigung aller Nutzungszwecke in rechtlich fixierten Regelungen berücksichtigt werden können. Durch dieses Vorgehen wird ebenfalls zur Erhöhung der Klimaresilienz der Talsperren des Talsperrenverbundsystems beigetragen.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Absatz 2a Satz 1

Absatz 2a ist befristet, da nicht abzusehen ist, ob die Regelungen für den verfolgten Zweck angemessen und tauglich sind (sog. Experimentiergesetzgebung). Die Auswirkungen der Abflussreduzierung und der Erfolg der begleitenden Maßnahmen werden durch ein Monitoringprogramm überprüft. § 100 Wasserhaushaltsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2a Satz 2

Zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung der Talsperren im Ruhreinzugsgebiet wird das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen auf einen Wert von 12 m³/s und am Pegel Villigst auf einen Wert von 5,4 m³/s reduziert.

Aus den Ergebnissen der Simulationen in dem Wasserhaushaltsmodell LARSIM lässt sich ableiten, dass unter den getroffenen Annahmen bei einer Grenzwertfestlegung für das arithmetische Mittel aus fünf aufeinanderfolgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen in Höhe von 12 m³/s und am Pegel Villigst in Höhe von 5,4 m³/s die Klimaresilienz des Ruhr-Talsperrensystems so weit verbessert wird, dass es nur noch vereinzelt zu Extremsituationen kommt, wie beispielsweise drei aufeinanderfolgende Trockenjahre, in denen von den neu im RuhrVG festgelegten Abflussgrenzwerten auf Antrag befristet abzuweichen wäre (Ausnahmezulassung), um die Wasserversorgung weiterhin zu gewährleisten. Die Simulationsergebnisse lassen den Schluss zu, dass dies in den nächsten Jahrzehnten, auch unter Berücksichtigung der unter Satz 4 aufgeführten Ausnahme für die Monate April, Mai und Juni, nur sehr selten erforderlich sein dürfte. Für das weiterhin mit dem Wasserhaushaltsmodell simulierte Szenario mit den getroffenen Annahmen und einer höheren Grenzwertfestlegung für das arithmetische Mittel aus fünf aufeinanderfolgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen in Höhe von 13 m³/s und am Pegel Villigst in Höhe von 6,6 m³/s zeigen die Simulationsergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahme für die Monate April, Mai und Juni eines jeden Jahres, dass zur Sicherstellung der Wasserversorgung Ausnahmezulassungen wahrscheinlich in einer deutlich größeren Häufigkeit erforderlich wären.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Grenzwertreduzierung auf die Biologie wurden in ausgewählten Querprofilen entlang der Ruhr Veränderungen verschiedener habitatbestimmender

Parameter, wie z.B. Fließgeschwindigkeit, Gewässerbreite und Gewässertiefe, bei Mindestabflüssen von 5,4 m³/s am Pegel Villigst und 12 m³/s am Pegel Hattingen modelliert. Im Vergleich zu den bisher gültigen Mindestabflüssen von 8,4 m³/s in Villigst und 15 m³/s in Hattingen zeigten sich je nach räumlicher Lage der Modellierungspunkte entlang der Ruhr unterschiedlich starke Veränderungen in diesen Parametern bei verringerten Grenzwertabflüssen. Dabei sind die gemäß den Modellierungen durch eine Grenzwertreduzierung in Mindestwasserabflussphasen zu erwartenden Habitatveränderungen im oberen Verlauf stärker ausgeprägt als im Verlauf der Unteren Ruhr. Aufgrund der vorliegenden Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine verringerte Mindestwasserführung insbesondere in den für die Entwicklung der Gewässerbiozönose wichtigen Monaten April bis Juni negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ hat. Um die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen einer Grenzwertreduzierung auf die Gewässerbiozönose (insbesondere auch die FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe und Bachneunauge), und somit die Biologischen Qualitätskomponenten zu minimieren, werden daher die in Satz 4 genannten Monate von der Absenkung ausgenommen. Um weiterhin mögliche, negative Auswirkungen der Grenzwertreduzierung rechtzeitig erfassen zu können, wird ein Monitoring der Gewässerbiologie durchgeführt. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Gewässergüte wurden Tagesmittelwerte verschiedener stofflicher Parameter für den aktuellen (8,4 m³/s in Villigst und 15 m³/s in Hattingen) und für den zukünftigen 5-Tagesmittelwerten im Gesetzentwurf (5,4 m³/s in Villigst und 12 m³/s in Hattingen) mit dem Programm QSIM modelliert und mit Messwerten aus den vergangenen Jahren abgeglichen. Basierend auf den Modellierungen ist insbesondere eine Erhöhung verschiedener Mikroschadstoffe im Gewässer wahrscheinlich, zudem sind stärkere Schwankungen relevanter Parameter (u.a. pH, Temperatur, Sauerstoff) im Tagesverlauf zu erwarten. Auch lokale Temperaturerhöhungen sind durch die Abflussreduzierung und die damit verringerte Zugabe von kühlerem Wasser aus den Talsperren wahrscheinlich. Um die Auswirkungen solcher Veränderungen auf die Gewässerbiozönose, insbesondere auf die Fische auszugleichen, sollen den Fischen durch die Anbindung von Nebengewässern Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden, damit sie in den Zeiträumen, mit z.B. erhöhten Wassertemperaturen und verringerten Sauerstoffverfügbarkeiten, in Nebengewässer ausweichen können. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird im Wege einer Begleitvereinbarung (Begleitvereinbarung Wassergüte) mit dem Ruhrverband gesichert. Weiterhin mögliche, negative Auswirkungen werden im Monitoringprogramm untersucht.

Bei der ökotoxikologischen Risikobewertung wurden die Risiken einer Beeinträchtigung der Gewässerorganismen durch die Absenkung der gesetzlich vorgegebenen Mindestabflüsse auf 5,4 m³/s am Pegel Villigst und auf 12 m³/s am Pegel Hattingen und einer daraus folgenden Aufkonzentration von Mikroschadstoffen bewertet. Simulationsrechnungen haben ergeben, dass für einige kläranlagenbürtige oder an sonstige Einleitungen gebundene Stoffe eine Zunahme der Stoffkonzentrationen bei verringerten Abflussvolumina in der Ruhr wahrscheinlich sind. Die Einleit-Frachten dieser Stoffe sind unabhängig von den Abflussvolumina der Ruhr, und eine Grenzwertreduzierung führt zu einer verringerten Zugabe von wenig mit Mikroschadstoffen belastetem Talsperrenwasser und somit zu einer geringeren Verdünnung dieser eingeleiteten Stofffrachten. Insbesondere beim Mikroschadstoff Diclofenac wurde die bereits im Gewässer nachgewiesene Stoffkonzentration, insbesondere in Niedrigwasserphasen, als relevant eingestuft. Die Modellierungen weisen auf einen zusätzlichen Anstieg der Diclofenac-Konzentration bei verringerten Mindestabflüssen in der Ruhr hin, so dass sich die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose zusätzlich erhöhen würde. Um eine Aufkonzentration kläranlagenbürtiger Stoffe zu verhindern und die Gewässerbiologie zu schützen, sind die Kläranlagen Bestwig-Velmede, Arnsberg-Neheim, Menden, Brilon (Möhne), Hemer (Öse), Neuenrade (Hönne), Balve (Hönne), Iserlohn-Baarbachtal (Baarbach), Rahmedetal (Rahmede) und Meinerzhagen (Volme) mit einer 4. Reinigungsstufe in den von der Absenkung betroffenen Gewässerabschnitten nachzurüsten. Dies wird durch eine Begleitvereinbarung (Begleitvereinbarung Wassergüte) sichergestellt.

Um weiterhin mögliche negative Auswirkungen von Mikroschadstoffen in der Ruhr rechtzeitig zu erfassen, wird ein Monitoring durchgeführt.

In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konnten für das FFH-Gebiet „Ruhr“ erhebliche Beeinträchtigungen für die FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) bei der vorgesehenen Grenzwertreduzierung nicht mit der notwendigen Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Als entscheidende Wirkfaktoren für eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten in Niedrigwasserphasen werden erhöhte Stoffkonzentrationen durch geringere Verdünnung, häufigeres Auftreten von ungünstigen, d.h. zu hohen Gewässertemperaturen und eine Verringerung der Wasserspiggellage (Habitatfläche) genannt.

Zur Vermeidung einer Aufkonzentration von Mikroschadstoffen, insbesondere Diclofenac im FFH-Gebiet „Ruhr“, werden daher für den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Ausbaus der Kläranlagen Arnsberg-Neheim und Bestwig-Velmede mit einer 4. Reinigungsstufe diese beiden Kläranlagen durch den Ruhrverband übergangsweise mit einer ganzjährigen Aktivkohledosierung zur Mikroschadstoffelimination ausgestattet und betrieben. Der Ruhrverband hat sich in der Begleitvereinbarung Wassergüte dazu verpflichtet diese Dosieranlagen vor der erstmaligen Absenkung der Pegel auf die mit diesem Gesetz neu festgelegten Mindestwerte in Betrieb zu nehmen.

Zur weiteren Reduzierung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für die FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe und Bachneunauge dienen außerdem die in Satz 5 aufgeführten zeitlichen Aussetzungen der Reduzierung der Abflussgrenzwerte während der besonders sensiblen Laichzeit der Groppe und des Bachneunauges.

Sofern ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor. Für die trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit auszuschließenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Ruhr ist daher eine FFH-Abweichungsentscheidung erforderlich. Die Begleitvereinbarung Wassergüte mit dem Ruhrverband lässt für die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Abweichung im Sinne des § 34 Absatz 3 BNatSchG zu und stellt die Durchführung der Grenzwertreduzierung damit von den Beeinträchtigungsverboten frei.

Dazu ist es zum einen erforderlich, dass „zwingende Gründe des überwiegenden Interesses“ und die Darlegung der Alternativlosigkeit die Durchführung des Vorhabens erfordern.

Standort- oder Ausführungsalternativen sind nicht ersichtlich. Die durch die Grenzwertreduzierung verfolgten wasserwirtschaftlichen Belange können als ein höchstrangiges öffentliches Interesse im Sinne des § 34 Abs. 5 BNatSchG gewertet werden, welches auch geeignet ist, das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets zu überwiegen. Das Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen wird durch die Begleitvereinbarung Wassergüte festgestellt.

Zum anderen müssen durch den Ruhrverband alle notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Netzes Natura 2000 ergriffen werden.

Aufgrund der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist daher im Hinblick auf die Fischfauna die Optimierung der Laichhabitats und der Anbindung von Nebengewässern als vorsorgliche Maßnahme zur Stützung des Bestandes als Maßnahmen der Kohärenzsicherung erforderlich. Als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden daher durch den Ruhrverband bis zum 01.06.2029 die Nebengewässer der Ruhr Wimberbach/Mühlenbach bei Wickede, sowie die Walpke und der Hellefelder Bach bei Arnsberg aufgewertet und an die Ruhr angebunden, um die Populationen der Groppe und des Bachneunauges in der Ruhr zu stützen. Dies

ist in der Begleitvereinbarung Wassergüte gesichert (Anlage 2 zur Begleitvereinbarung Wassergüte). Gleichzeitig wird das begleitende Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten dafür sorgen, dass mögliche negative Entwicklungen der Biologie durch die Abflussreduzierung rechtzeitig erkannt werden können.

Zu Absatz 2a Satz 3

Es werden neben den Fünf-Tagesmittel-Werten für den Abfluss auch niedrigste Tagesmittel-Werte geregelt. Das ist erforderlich, um die Schwankungsbreite der Abflussmengen bei Niedrigwasser zu begrenzen. Die Pegel zur Abflussmessungen reagieren zeitlich verzögert auf die Steuerung durch die Abgaben aus den Talsperren. Darüber hinaus werden die Pegelabflüsse durch variable natürliche Abflüsse, durch Einleitungen und Entnahmen Dritter sowie durch zusätzliche Wehranlagen beeinflusst. Dies erschwert ein exaktes Einstellen der Abflussmengen an den Abflussmesspegeln. Abflussschwankungen sind die Folge.

Als Abflussgrenzwert für das niedrigste Tagesmittel wird unterhalb des Pegels Hattingen $10 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt.

Die bisher im RuhrVG geregelte Abflussdifferenz zwischen dem Grenzwert für den Fünf-Tagesmittelwert und den niedrigsten Tageswert für den Pegel Villigst in Höhe von $0,9 \text{ m}^3/\text{s}$ wird beibehalten. Der Abfluss am Pegel Villigst wird von den drei Talsperren Henne-, Sorpe- und Möhnetalsperre der Nordgruppe gesteuert. Für alle drei Talsperren bestehen jeweils zusätzliche Anforderungen an die niedrigste Talsperrenabgabe an den unmittelbaren Unterlauf. Zusätzlich stützt die Hennetalsperre den Mindestabfluss am Pegel Oeventrop. Diese Anforderungen sind von der Gesetzesänderung ausgenommen.

Für den Pegel Hattingen wird der bisherige Differenzwert von $2 \text{ m}^3/\text{s}$ beibehalten. Der Gewässerabschnitt unterhalb des Pegels Hattingen wird vom gesamten Talsperrenverbundsystem, d. h. sowohl der Talsperrennord- als auch der Talsperrensüdgruppe, beeinflusst und gesteuert, wobei bezogen auf die Talsperren der Talsperrensüdgruppe maßgeblich die Biggetalsperre zur Stützung der Wasserführung in der Ruhr herangezogen wird.

Zu Absatz 2a Satz 4

Zur weiteren Reduzierung der Wahrscheinlichkeit negativer Beeinträchtigungen der Gewässerbiozönose durch die Grenzwertreduzierung werden die Monate April bis Juni von der Grenzwertreduzierung ausgenommen. Diese Monate sind, wie bereits zu Satz 1 ausgeführt, entscheidend für die Populationsentwicklung bestimmter Organismengruppen.

Zur weiteren Reduzierung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für die FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe und Bachneunauge als Vermeidungsmaßnahmen (s.o. a) wird während der besonders sensiblen Laichzeit der Groppe und des Bachneunauges die Reduzierung der Abflussgrenzwerte ausgesetzt. Daher wird für den Mindestabfluss in der Ruhr in den Monaten April, Mai und Juni mit täglich fortschreitenden arithmetischen Mitteln aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten der Abflüsse an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen in Höhe von $15 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst in Höhe von $8,4 \text{ m}^3/\text{s}$ beibehalten.

Die zeitliche Ausnahme der Monate April bis Juni eines jeden Jahres von der Abflussreduzierung wird voraussichtlich zu geringeren Stauinhalten in den Talsperren und damit zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit für Ausfälle des Ruhr-Talsperrensystems führen (im Vergleich zur Situation ohne die Ausnahme). Aus den Simulationsergebnissen lässt sich aber ableiten, dass die Häufigkeit für extrem niedrige Talsperrenfüllstände im Szenario mit Fünf-Tagesmittelwerten an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen von $12 \text{ m}^3/\text{s}$ und am Pegel Villigst von $5,4 \text{ m}^3/\text{s}$ auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Ausnahme der Monate April bis Juni weiterhin gering sein wird. So besteht zwar bereits in den Monaten April bis Juni regelmäßig eine Zuschusspflicht aus den Talsperren zur Stützung der

Mindestabflüsse. Die Simulationen zeigen aber, dass diese in der Regel nicht über den gesamten Zeitraum und nicht für den Differenzbetrag zwischen 5,4 m³/s und 8,4 m³/s in voller Höhe besteht. Für sehr seltene Extremsituationen, in denen die Talsperrenfüllstände bereits zum Ende des hydrologischen Winterhalbjahres unterdurchschnittliche Füllstände aufweisen, erscheint es daher zielführend, das aufwendigere Mittel der Ausnahmezulassungen (für Abflussreduzierungen) zu nutzen, wenn dadurch in den übrigen Jahren negative Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose und insbesondere die Bestände der FFH-Anhang-II-Fischarten Groppe und Bachneunauge reduziert werden können.

Zu Absatz 2a Satz 5

Für die Monate April bis Juni werden auch die bisher festgelegten niedrigsten Tageswerte der Abflüsse im RuhrVG für jeden Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen in Höhe von 13 m³/s und am Pegel Villigst in Höhe von 7,5 m³/s beibehalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.